

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 50/07 B

L 7 KA 59/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 79 KA 30/01 KZA (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin,
Georg-Wilhelm-Str. 14-16, 10711 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. D i e c k h o f f und Dr. K ö t z beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. April 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die als Vertragszahnärztin zur vertragszahnärztlichen Versorgung im Bezirk der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) zugelassen ist, wendet sich gegen einen Honorarabzug für das Jahr 1999 aufgrund der Degressionsregelung gemäß § 85 Abs 4b ff SGB V.
- 2 Die Beklagte minderte auf der Grundlage von Regelungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) in ihrem Honorarbescheid vom 18.10.2000 die Honoraranforderung der Klägerin für das Jahr 1999 um 28.723,89 DM. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin zunächst Widerspruch, nahm ihn aber im Rahmen eines im März 2006 mit der Beklagten abgeschlossenen Gesamtvergleichs über die Rückzahlung von HVM-Honorarberichtigungen für die Jahre 1997 bis 1999 zurück.
- 3 Mit einem weiteren Bescheid vom 18.12.2000 verfügte die Beklagte gegenüber der Klägerin für 1999 Honorarabzüge von 16.242,08 DM in Umsetzung der Degressionsregelungen des § 85 Abs 4b ff SGB V. Gegen diesen Bescheid blieb die Klägerin mit Widerspruch, Klage und Berufung ohne Erfolg. Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 25.4.2007 ist ausgeführt, die Degressionsregelungen des § 85 Abs 4b ff SGB V (*idF vom 19.12.1998, BGBl I 3859*) enthielten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein geschlossenes Regelungskonzept. Die degressionsbedingte Honorarkürzung könne entweder im Rahmen der Honorarbescheide für das betroffene Kalenderjahr erfolgen. Oder sie könne vorab gesondert erfolgen; soweit nachfolgende Honorarbescheide Honorarabstaffelungen verfügten, müsse dabei die Honorarverringerung berücksichtigt werden, die bereits aufgrund der Punktwertdegression erfolgt sei. Sei der Honorarbescheid indessen bereits vorher ergangen und bestandskräftig geworden, so sei er nicht mehr überprüfbar. Dies sei vorliegend der Fall. Dieser Bescheid sei zudem nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 6 Ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Ihre Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Er-



fordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt vor allem dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres klar beantworten lässt (hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und die Bedeutung über den Einzelfall sind aber auch dann nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist. Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29.5.2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

- 7 Nach diesen Maßstäben hat die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage,
- ob es für die Berechnung einer Degressionskürzung im Sinne des § 85 Abs 4b SGB V beachtlich ist - bejahendenfalls wie -, wenn das Honorar des Vertragszahnarztes bereits vor Berechnung der Degressionskürzung (systemwidrig) durch Maßnahmen der Honorarverteilung gekürzt wurde,
- 8 keine grundsätzliche Bedeutung.
- 9 Durch das Urteil des BSG vom 21.5.2003 - B 6 KA 25/02 R - (SozR 4-2500 § 85 Nr 2) ist geklärt, dass bei Überschreitung der Punktmengengrenzen des § 85 Abs 4b SGB V der Vergütungsanspruch des Zahnarztes zu vermindern und die hieraus resultierenden Honorarsparungen ungeschmälert an die Krankenkassen weiterzugeben sind (§ 85 Abs 4e SGB V). Diese Rechtsfolgen können nicht durch Regelungen der Honorarverteilung unterlaufen werden. In diesem Sinne hat die Anwendung des § 85 Abs 4b SGB V Vorrang vor Honorarbegrenzungsmaßnahmen der KZÄV. Auf der anderen Seite schließen die Regelungen über die Degression Maßnahmen der KZÄV zur Honorarbegrenzung nicht aus. Das kann eine "Verrechnung" von Degressionsabzug und Honorarbegrenzung erforderlich machen, weil Honoraranteile, die als Folge von Vergütungsminderungen nach § 85 Abs 4b SGB V dem Zahnarzt tatsächlich nicht zufließen, nicht Gegenstand von Honorarkürzungen auf der Basis des HVM sein können. Dann ist bei der Honorarzuteilung eine Anrechnung des Degressionsabzugs vorzunehmen (s aaO, RdNr 20, 23; zur Berechnung s RdNr 22).
- 10 Die generell gebotene Berücksichtigung der Auswirkungen der Degressionsregelungen auf die endgültige Festsetzung des Honorars eines Zahnarztes wäre grundsätzlich auch zu Gunsten

der Klägerin möglich gewesen. Die Klägerin entzog der ggf notwendigen Verrechnung von Degressionsabzug und HVM-Honorarbegrenzungen jedoch dadurch die Grundlage, dass sie die im Honorarbescheid für 1999 verfügte Festsetzung der HVM-bedingten Honorarkürzungen letztlich hat bestandskräftig werden lassen. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt war im vorliegenden Fall - anders als in der vom BSG (*aaO*) entschiedenen Konstellation - zunächst der HVM-Honorarbescheid ergangen und erst kurze Zeit später der Degressionsabzug gegenüber der Klägerin festgesetzt worden. Die Klägerin hatte gegen den HVM-Honorarbescheid - anders, als sie es im Beschwerdevorbringen darstellt - zunächst Widerspruch erhoben. Sie nahm diesen aber im Rahmen eines im März 2006 mit der Beklagten abgeschlossenen Gesamtvergleichs über die Rückzahlung von HVM-Honorarberichtigungen zurück; nunmehr wurde der Honorarbescheid vom 18.10.2008 bestandskräftig (*s Nr 7 der Vergleichsvereinbarung*).

- 11 Ob die Klägerin nach Bestandskraft des vorliegend allein angefochtenen Degressionsabzugs noch eine Korrektur des aufgrund eines Vergleichsvertrags ebenfalls bestandskräftig gewordenen Honorarbescheids nach § 48 SGB X beanspruchen kann, wenn und soweit Honoraranforderungen gemindert wurden, die auch Gegenstand einer Vergütungsminderung nach § 85 Abs 4b SGB V geworden sind, ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu klären. Wegen der durch die Rechtsmittelzurücknahme der Klägerin eingetretenen Bestandskraft des HVM-Honorarbescheids ist es nicht zu beanstanden, dass das LSG in seinem Urteil vom 25.4.2007 nunmehr die Honorarfestsetzung mit der darin enthaltenen HVM-Honorarkürzung als bestandskräftig zugrunde gelegt und daraus abgeleitet hat, dass kein Raum mehr für die sonst gebotene "Verrechnung" von Degressionsabzug und HVM-Honorarkürzung sei (*vgl LSG-Urteil S 5*). Aufgrund dieser besonderen Umstände dieses Einzelfalls ist die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage im Rahmen des vorliegenden Falls keiner verallgemeinerungsfähigen Beantwortung zugänglich. Insoweit fehlt sowohl die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) als auch die Bedeutung über den Einzelfall hinaus.
- 12 Erfolglos ist auch die von der Klägerin erhobene Rüge, es liege eine Rechtsprechungsabweichung vor (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 iVm der Darlegungspflicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Diese Rüge ist unzulässig. Für eine Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und dass das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht (*stRspr, vgl zB BSG MedR 2006, 672 RdNr 6; MedR 2007, 557, 558 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4*). Diesen Anforderungen entsprechen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hat zwar ein konkretes Urteil des BSG benannt, nämlich dasjenige vom 21.5.2003 (*aaO*). Sie führt aber keine miteinander unvereinbaren (abstrakten) Rechtssätze des BSG- und des LSG-Urteils an, sondern gibt nur Gesamtwertungen wieder, indem sie die BSG-Ausführungen in dem Sinne zusammenfasst, es habe Doppelbelastungen aufgrund paralleler



HVM- und Degressionskürzungen für rechtswidrig erklärt, während das LSG eine solche Doppelbelastung in Kenntnis der BSG-Rechtsprechung im Ergebnis als rechtmäßig angesehen habe. Darin liegt lediglich die Rüge, das LSG habe das BSG-Urteil fehlerhaft umgesetzt. Die Rüge fehlerhafter Subsumtion genügt indessen nicht den Anforderungen an eine Divergenzrüge im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

- 13 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG *(in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung)*.

